

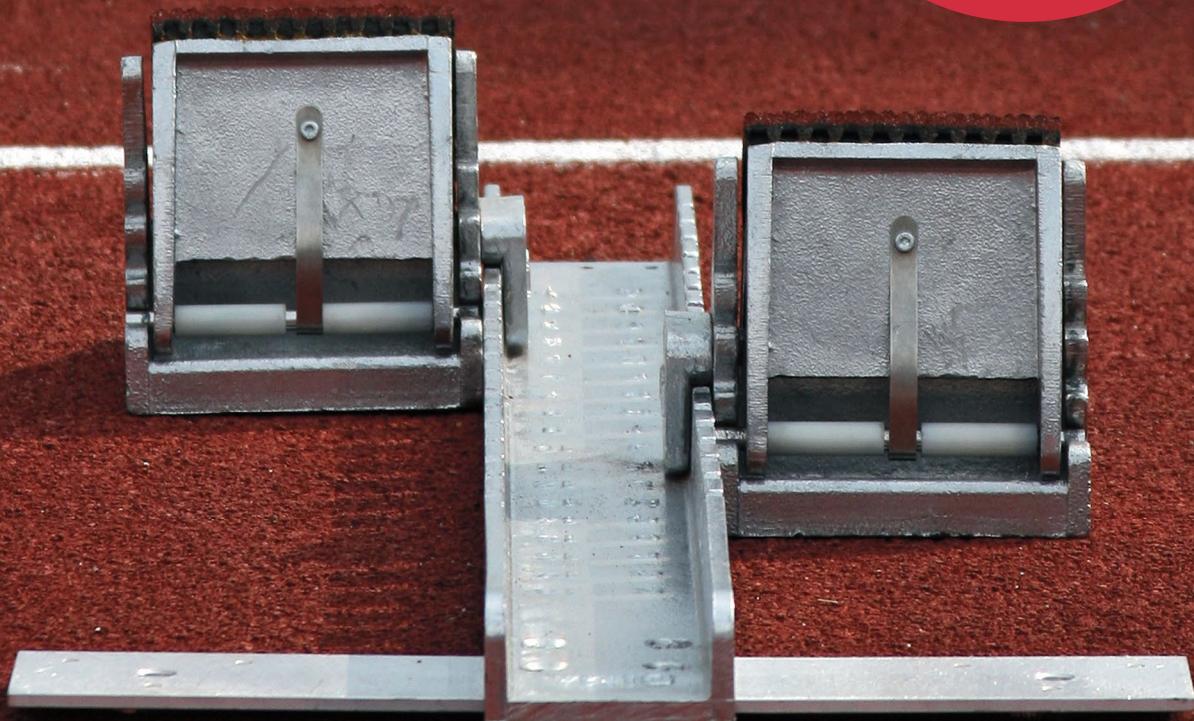
red

Anregungen und Tipps von Ihrem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Unternehmensberater & Rechtsanwalt

Schwerpunkt
BilRUG

**Neue Schwellenwerte:
Bringen Sie sich
in Position.**

SEITE 4



INHALT

Im Fokus



Klassenerhalt?

Wir freuen uns, dass wir Ihnen heute die erste Ausgabe des jüngsten Sprosses der Ecovis-Magazinfamilie vorstellen dürfen, ECOVIS red – wie Ecovis-Rot. In diesem Magazin werden wir Inhalte thematisieren, die Unternehmensführung und kaufmännische Bereiche größerer inhabergeführter Unternehmen mit interdisziplinärem Beratungsbedarf und deren Umfeld bewegen. Als Schwerpunktthema haben wir daher aus aktuellem Anlass das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz, kurz BilRUG, ausgewählt, denn bis Jahresende können Sie noch bilanzpolitische Maßnahmen ergreifen, sollte sich der Wechsel in eine andere Größenklasse für Ihr Unternehmen als sinnvoll erweisen.

Eine gewinnbringende und interessante Lektüre wünscht Ihnen



Alexander Weigert
Vorstand



Michael B. Schröder
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
bei Ecovis in Düsseldorf



Liane Grebe
Rechtsanwältin bei Ecovis in Rostock

„Mit BilRUG soll die Harmonisierung der europäischen Rechnungslegung voranschreiten.“

„Die konkreten Änderungsvorschläge bei Schenkung und Vererbung betrieblicher Vermögen bringen Unternehmen wieder Planungssicherheit.“

Persönlich gut beraten

- 3 Kurz notiert**
Aktuelle Informationen im Überblick

- 4 Gestaltungsspielraum nutzen**
Ausgewählte Neuregelungen von BilRUG schon jetzt anwenden

- 8 Die Reformierung der Reform**
Die Bundesregierung legt endlich ihre Pläne für das nachgebesserte Erbschaftsteuerrecht vor

- 11 Gemeinsam stärker werden**
Ecovis als 360-Grad-Berater bei Verpackungsdienstleister im Einsatz



- 12 Happy Birthday IFRS**
Die internationalen Rechnungslegungsvorschriften bringen positive Effekte, bergen aber auch viel Konfliktpotenzial

- 14 Auf dem Weg der Besserung**
Wie die Lockerung der Dokumentationspflicht den Anfangsschmerz beim Mindestlohn lindert

- 16 Ecovis intern**
Einblicke in das Unternehmen

Der neue Bestätigungsvermerk

Die aktuellen Reformbewegungen um die Vorschriften zur Abschlussprüfung sehen eine Weiterentwicklung des Bestätigungsvermerks vor. Es sollen die Aussagekraft und der Mehrwert der Abschlussprüfung für Geschäftsjahre ab frühestens 2016 erhöht werden. Das bisherige Formeltestat (standardisierter Bestätigungsvermerk) soll künftig stärker individualisiert werden und zum Beispiel auch Aussagen über Prüfungsschwerpunkte und Feststellungen (Key Audit Matters, KAM) enthalten. Die Entscheidung des deutschen Gesetzgebers, ob der erweiterte Bestätigungsvermerk auch für nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen verpflichtend sein wird, steht bisher noch aus.



Neues Doppelbesteuerungsabkommen

Zwischen Deutschland und den Niederlanden tritt zum 1. Januar 2016 ein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) in Kraft, das einige Änderungen für Unternehmen und Privatpersonen bei der Besteuerung nach sich zieht. Sprechen Sie Ihren Berater an, wenn Sie betroffen sind, und lesen Sie mehr dazu:



Unternehmer

www.ecovis.com/DBA-Unternehmen



Privatpersonen

www.ecovis.com/DBA-Privatpersonen

Verpflichtung zum Energieaudit für Nicht-KMU

Am 22. April 2015 ist das Energie-dienstleistungsgesetz (EDL-G) in Kraft getreten, das die Pflicht zur Durchführung von periodischen Energieaudits für Unternehmen einführt. Das EDL-G verpflichtet alle Unternehmen, die nicht unter die entsprechende KMU-Definition oder die Befreiungsmöglichkeiten fallen, erstmalig bis zum 5. Dezember 2015 ein Energieaudit durchzuführen. Die Missachtung kann als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro sanktioniert werden.

Neufassung des IDW S11 zum Vorliegen von Insolvenzgründen

Bei der Beurteilung der Insolvenzreife von Unternehmen existieren häufig unterschiedliche Auffassungen. Durch den neuen IDW S11 soll eine Standardisierung für das Vorliegen von Insolvenzgründen geschaffen werden. Vorangetrieben durch die Änderung des gesetzlichen Begriffs der Überschuldung wurden die Vorgänger-Standards PS800 zur (drohenden) Zahlungsunfähigkeit und der FAR 1.96 zur Überschuldung grundlegend überarbeitet und zusammengefasst. Ziel ist es, alle Insolvenzeröffnungsgründe in einem Standard abgrenzbar und interpretierbar zu machen. Laut Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) von 2005 ist der Begriff der (drohenden) Zahlungsunfähigkeit vom Begriff der Zahlungsstockung zu unterscheiden. Laut BGH wird dabei eine Liquiditätslücke von bis zu 10 Prozent als nicht bedeutsam erachtet. Das IDW sieht das Urteil des BGH als nicht eindeutig und legt es im IDW S11 neu aus. Getragen vom Schrifttum, interpretiert das IDW den Begriff der (drohenden) Zahlungsunfähigkeit ökonomisch und durchaus konservativer als der Bundesgerichtshof.

Anstehende Übernahme des IFRS 9 in das EU-Recht

Zur verbesserten Bilanzierung von Finanzinstrumenten wurde als Nachwirkung der Finanzmarktkrise der IFRS 9 zur Ablösung des IAS 39 vom IASB (International Accounting Standards Board) veröffentlicht. Eine Übernahme in das EU-Recht steht allerdings noch aus. Nicht zuletzt die Banken befürchteten Umsetzungskosten von bis zu 100 Millionen Euro. Nach der Übernahmeempfehlung der EFRAG (European Financial Reporting Advisory Group) im Mai 2015 flammt nun die Diskussion wieder auf. Die Übernahme in das EU-Recht soll laut Stellungnahme der ESMA (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde) auch Versicherungsunternehmen vorläufig nicht ausnehmen, wie es die EFRAG zunächst vorsah. Durch diese Stellungnahme von Ende Juni 2015 der ESMA wird die Übernahme des IFRS 9 nun immer konkreter und wahrscheinlicher, auch wenn die geplante Komplexitätsverminderung und Annäherung an die US-GAAP wohl nicht erreicht werden konnten.





**SCHWERPUNKT
BilRUG**
Gestaltungsvarianten
ausloten

Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG)

GESTALTEN, WECHSELN, BLEIBEN?

Mit dem in diesem Jahr verabschiedeten BilRUG bestehen durch die Anhebung der Schwellenwerte kurzfristig Gestaltungsmöglichkeiten bis zum Jahresende. Unternehmer sollten daher genau prüfen, ob sich der Wechsel in eine andere Größenklasse lohnt.

Ein Tag nach der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt ist das BilRUG am 23. Juli 2015 in Kraft getreten. Mit der größten HGB-Reform seit dem BilMoG (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz) soll eine weitere Harmonisierung der europäischen Rechnungslegung bei gleichzeitigem Bürokratieabbau gelingen.

Das BilRUG ist erstmalig für Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen. Dennoch kann sich die Beschäftigung mit dem BilRUG schon heute lohnen. Der Gesetzgeber sieht abweichend vom 31. Dezember 2015 die Möglichkeit vor, ausgewählte Neuregelungen auf freiwilliger Basis bereits auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2013 beginnen.

Von diesem Wahlrecht erfasst werden die Neuregelungen des BilRUG zu den Größenklassen und die Neudeinition der Umsatzerlöse. „Dieses Wahlrecht kann allerdings nur einheitlich und vollständig angewendet werden, sodass die Inanspruchnahme der angehobenen Schwellenwerte an die Anwendung der ausgeweiteten Umsatzerlösdefinition gekoppelt ist“, sagt Sven Blechschmidt, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater.

Neue Schwellenwerte für die Größenklassen

Im Rahmen des BilRUG wurden die Kriterien für die Größenklassen in Bezug auf Bilanzsumme und Umsatzerlöse zum Teil deutlich erhöht, wohingegen die Mitarbeiterzahlen unverändert blieben. Innerhalb einer Größenklasse wurden darüber hinaus die Kriterien dahingehend harmonisiert, dass sich der Grenzwert der jeweiligen Umsatzerlöse als Verdopplung der jeweiligen Bilanzsumme ergibt. Bei Anwendung der neuen Schwellenwerte gilt für die Bestimmung der Größenklasse unverändert, dass die Größenmerkmale an zwei aufeinanderfolgenden Stichtagen über- bzw. unterschritten werden müssen. Im Fall eines kalenderjahrgleichen

Geschäftsjahres könnte sich somit frühestens für das Geschäftsjahr 2014 eine Änderung der Größenklasse zum 31. Dezember 2014 ergeben. Für die Bestimmung der Größenklasse wären demnach die neuen Schwellenwerte jeweils zum 31. Dezember der Jahre 2014, 2013 und gegebenenfalls 2012 heranzuziehen.

„Unternehmen, die schon 2013 und 2014 zwei Größenklassenkriterien überschritten haben und eine Klasse aufsteigen würden, können durch rückwirkende Anwendung der neuen Vorschriften und bilanzpolitischer Maßnahmen (insbesondere zur Verkürzung der Bilanzsumme) somit eventuell weiterhin die Privilegien der kleineren Klasse im Geschäftsjahr 2014 und möglicherweise auch in den darauffolgenden Jahren nutzen“, erklärt Michael B. Schröder, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater. Allerdings hat das Gesetzgebungsverfahren die rückwirkende Anwendung der erhöhten Schwellenwerte an die rückwirkende Ausweitung der Umsatzerlösdefinition gekoppelt.



„Ausgewählte Neuregelungen können auf freiwilliger Basis bereits für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2013 beginnen, angewendet werden.“

Sven Blechschmidt, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater bei Ecovis in Dresden

Neue Umsatzerlösdefinition

Die Neudeinition der Umsatzerlöse beinhaltet nunmehr grundsätzlich alle Erlöse, die aus dem Verkauf und der Vermietung oder Verpachtung von Erzeugnissen, Waren oder Dienstleistungen nach Abzug von ►

SCHWELLENWERTE

So ändern sich die Werte ab dem kommenden Jahr

< 0,35	0,35 – 6	6 – 20	> 20
--------	----------	--------	------

Bilanzsumme (in Mio. Euro)

< 0,7	0,7 – 12	12 – 40	> 40
-------	----------	---------	------

Umsatz (in Mio. Euro)

< 10	10 – 50	< 250	> 250
------	---------	-------	-------

Mitarbeiter

Klein	Klein	Mittel	Groß
-------	-------	--------	------

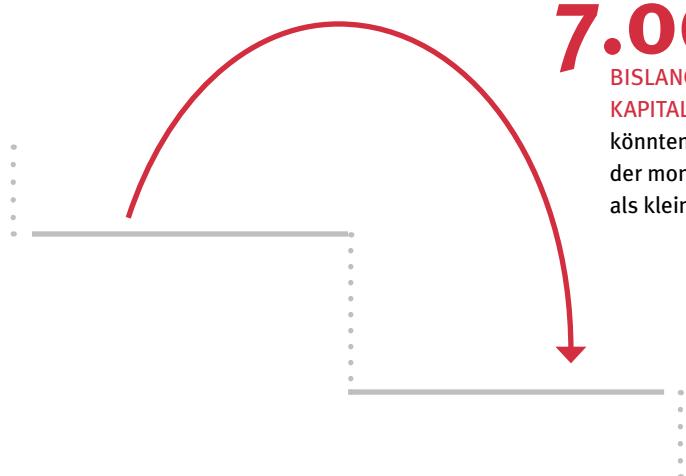
Vorteile einer kleineren Größenklasse (Auswahl)

Kleine Kapitalgesellschaften

- Keine Abschlussprüfung
- Keine Veröffentlichungspflicht für die GuV, keine Angaben im Anhang mit GuV-Bezug
- Keine Erstellung des Lageberichts
- Befreiung von: Aufstellung eines Anlagengitters, Erläuterung bestimmter Forderungen und Verbindlichkeiten, Berechnung der latenten Steuern
- Mindestangaben im Anhang zu: Vorjahreswerten, Fremdwährungsumrechnung oder Pensionsrückstellungen

Mittelgroße Kapitalgesellschaften

- Erstellung der Bilanz grundsätzlich nach den ausführlichen Gliederungsvorschriften, allerdings bei Veröffentlichung Beschränkung auf die Angaben der Oberpositionen möglich
- Keine Angabepflicht im Anhang zum Beispiel bei Aufgliederung der Umsatzerlöse (gilt nicht für AG)
- Risiken und Vorteile außerbilanzieller Geschäfte nur eingeschränkt darlegungspflichtig



7.000

BISLANG MITTELGROSSE
KAPITALGESELLSCHAFTEN

könnten durch die Erhöhungen
der monetären Schwellenwerte
als klein eingestuft werden

WERTGRENZEN

der Konzernrechnungs-
legungspflicht



Bilanzsumme (in Mio. Euro)



Umsatzerlöse (in Mio. Euro)



Mitarbeiter

■ Bruttomethode ■ Nettomethode

Erlösschmälerungen und der Umsatzsteuer anfallen. Damit gibt es die Eigenschaften „gewöhnliche Geschäftstätigkeit“ und „typisches Leistungsangebot“ künftig als Abgrenzungskriterium nicht mehr, sodass es zu einer erheblichen Ausweitung des Umsatzerlös betrags in der Gewinn- und Verlustrechnung kommen kann.



„Bei einem Wechsel der Größenklasse muss der Umstellungsaufwand den erwarteten Vorteilen gegenübergestellt und genau geprüft werden.“

Markus Willenborg, Wirtschaftsprüfer bei Ecovis in Vechta

werden. Wenn in den Umsätzen die „sonstigen Erträge“ enthalten sind, muss bei der Anwendung des Umsatzkostenverfahrens darauf geachtet werden, dass den Herstellkosten die entsprechenden Material- bzw. Personalaufwendungen zugeordnet werden. Beim Gesamtkostenverfahren sind die sonstigen betrieblichen Aufwendungen korrespondierend in die Material- und Personalaufwendungen zu buchen.

Durch die neue Zuordnung entsteht gegebenenfalls ein erheblicher Umstellungsaufwand in der Kontierung. Dazu kommt, dass der Gesetzgeber bei erstmaliger Anwendung Vergleichsangaben zu den Umsatzerlösen nach alter Definition (welche für die Nebenrechnungen nötig sein werden) verlangt. Inwieweit sich dieser Aufwand gegenüber den erwarteten Vorteilen einer kleineren Größenklasse lohnt, muss für den jeweiligen Einzelfall beurteilt werden.



„Bis Ende 2015 können noch kurzfristig Gestaltungsmöglichkeiten auf den Weg gebracht werden. Unternehmen sollten sich daher rechtzeitig damit beschäftigen.“

Christian Brion, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater bei Ecovis in Rostock

Worüber wir reden sollten

- Welche Konstellationen sind geeignet, das Wahlrecht zur vorzeitigen Anwendung der erhöhten Größenklassenschwellenwerte zu nutzen?
- Welche Gefahren birgt die neue Definition der Umsatzerlöse?
- Wie wirkt sich der Wegfall der Charakteristiken gewöhnlicher Geschäftstätigkeit und Leistungsangebote aus?

Die vorzeitige Anwendung der ausgeweiteten Umsatzerlösdefinition ist insoweit rückwirkend bis in das Geschäftsjahr notwendig, für das hinsichtlich der Frage der Größenklassen ein Vergleichswert benötigt wird. Dies gilt somit für alle entsprechenden Erlöse ohne die bisherige Einschränkung auf gewöhnliche und für das Unternehmen typische Komponenten.

Die bisherige Abgrenzung der sonstigen betrieblichen Erträge bzw. der außergewöhnlichen Erträge wird dann mit Rückwirkung aufgehoben. Ebenfalls muss der analoge Aufwandsausweis sichergestellt

DREI FRAGEN AN

MICHAEL B. SCHRÖDER, WIRTSCHAFTSPRÜFER UND STEUERBERATER BEI ECOVIS

Das neue BilRUG ist in Kraft getreten und muss für Geschäftsjahre angewendet werden, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen. Noch sind jedoch bilanzpolitische Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit den neuen Schwellenwerten möglich.



Neue Schwellenwerte der Konzernrechnungspflicht

Im Zuge des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes wurden nicht nur die Schwellenwerte für die Größenklassen im Einzelabschluss, sondern auch die Werte für die Konzernrechnungslegungspflicht angehoben. Zur Erreichung der großenabhangigen Erleichterungen sind grundsätzlich ebenfalls alle zulässigen bilanzpolitischen Spielräume zur darstellungs- und sachverhaltsgestaltenden Minimierung der Kriterien nutzbar.

Ergänzend besteht jedoch ein echtes Wahlrecht für die Ermittlungsmethode. Hier gibt es zwei Verfahren zur Prüfung der Schwellenwerte:

- Die Bruttomethode ermittelt die Größenkriterien durch einfache Summation der Einzelabschlüsse aller in den Konzernabschluss einzubeziehenden Tochterunternehmen.
- Die Nettomethode hingegen unterstellt einen vollständig konsolidierten Konzernabschluss als Probeabschluss.

Analog der Größenklasseneinteilung gilt auch für die Konzernrechnungslegungspflicht, dass eine Konzernbilanzierung verpflichtend ist, wenn zwei der drei Kriterien die Schwellenwerte übersteigen. „Häufig wird zunächst mit der Bruttomethode begonnen und in Abhängigkeit vom Ergebnis eine Überprüfung mit der Nettomethode nachgeschaltet. Werden dabei zwei Kriterien bei einer der Methoden unterschritten, ist eine Konzernrechnungslegungspflicht nicht gegeben“, erklärt Christian Brion.

Welche kurzfristigen Möglichkeiten bilanzpolitischer Maßnahmen gibt es bis Ende 2015?

Eine stichtagsbezogene, auch kurzfristig realisierbare Möglichkeit, die Schwellenwerte einer Größenklasse bis zum Abschlussstichtag zu unterschreiten, ist die Reduzierung der Bilanzsumme. Dies kann zum Beispiel erreicht werden, indem durch das gezielte Liquidieren von Forderungen und den Einsatz der gewonnenen und vorhandenen Liquidität bestehende Verbindlichkeiten abgelöst werden.

Gibt es auch Maßnahmen, die nicht in die betriebliche Realität eingreifen?

Ein gängiges Mittel, den Vermögensausweis über eine Darstellungsgestaltung nur optisch zu verringern, stellen die erhaltenen Anzahlungen auf Bestellungen dar. Zur Verkürzung der Bilanzsumme können diese auf der Aktivseite offen von den Vorräten abgesetzt werden. Auch der Verzicht auf die Aktivierung (des Aktivüberhangs) von latenten Steuern trägt zum Beispiel zur schwellenwertermittlungsrelevanten Bilanzsummenverkürzung bei.

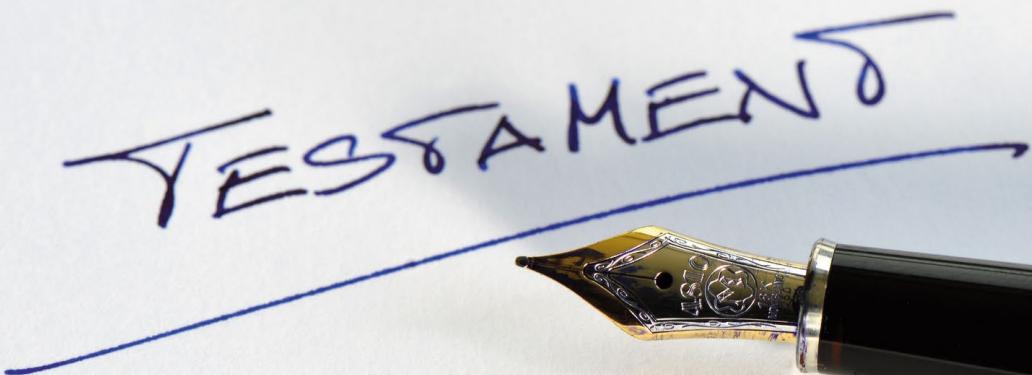
Wie sieht es mit Gestaltungsmöglichkeiten für die beiden anderen Kriterien aus?

Für den Ausweis des Umsatzes gibt es keine Wahlrechte. Der Umsatz ist bereits um Umsatzsteuer und Erlösschmälerung verringert und bei vorzeitiger Anwendung des BilRUG nach der neuen Definition zu ermit-

teln. Daher kann es allenfalls im Einzelfall Einschätzungsspielräume bei der Bestimmung von Produkten oder Dienstleistungen geben. Der Gestaltungsspielraum ist allerdings deutlich enger als bisher.

„Eine gewünschte Abbildung im Jahresabschluss setzt bewusste, abschlusspolitisch motivierte Änderungen der ökonomischen Verhältnisse voraus.“

Bilanzpolitisch getriebene Gestaltungen bei der Mitarbeiterzahl halte ich grundsätzlich für die falsche Stellschraube. Aber natürlich besteht die Möglichkeit, die Anzahl der Mitarbeiter rechnerisch zu minimieren. Dabei ist zu beachten, dass die Beschäftigtenzahl zum jeweiligen Quartalsstichtag nach Köpfen und nicht als Vollarbeitszeitäquivalent zu berechnen ist. Eine theoretische Gestaltung, neben der des fremdbezogenen Personals, könnte somit eine Umverteilung von Teilzeit- auf Vollzeitbeschäftigungsverhältnisse darstellen. Diese Gestaltungsvarianten müssen jedoch durch das Unternehmen im Vorfeld eingehend geprüft und etwaige andere Auswirkungen sehr gründlich abgewogen werden.



DIE REFORMIERUNG DER REFORM

Das Bundesverfassungsgericht sieht im geltenden Erbschaftsteuerrecht eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes – der Gesetzgeber muss nun kräftig nachbessern.

1976

Das Bundesverfassungsgericht weist den Gesetzgeber erstmals an, ein verfassungsgemäßes Erbschaftsteuergesetz in der Praxis umzusetzen.

2016

Die Reform der Reform des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes startet. Endlich endgültig?

Die letzte grundlegende Reform der Erbschaft- und Schenkungsteuer war noch keine sechs Jahre alt, da forderte das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) mit seinem Urteil vom 17. Dezember 2014 (Az. I BvL 21/12) den Gesetzgeber erneut zu Nachbesserungen auf, die dieser bis spätestens 30. Juni 2016 erfüllen muss. Das BVerfG hatte bei seinen Beanstandungen in erster Linie die Verschonungs- und Begünstigungsregelungen für betriebliche Vermögen im Fokus. Es hielt diese grundsätzlich für erforderlich und geeignet, um den Fortbestand von Unternehmen und Arbeitsplätzen zu sichern, sah jedoch in der derzeitigen Ausgestaltung der Regelungen eine Verletzung des sogenannten Gleichheitsgrundsatzes.

Jetzt legte die Bundesregierung ihren Gesetzesentwurf vor, der zwischen Bundestag und Bundesrat so heftig umstritten ist, dass sich die Reform verzögert und wohl noch weiter geändert wird. Nach heutigem Stand lassen sich die Reformpläne im Wesentlichen in vier Blöcke aufteilen.

1 Begünstigtes Vermögen

Das bisherige Erbschafts- und Schenkungsteuerrecht lässt eine Verschonung zu, wenn das Betriebsvermögen einen Verwaltungsvermögensanteil von bis zu 50 Pro-

zent erreicht. Dies wurde vom BVerfG als unverhältnismäßig eingestuft. Der Gesetzesentwurf sieht nun vor, dass zukünftig nur das sogenannte begünstigte Vermögen – das überwiegend seinem Hauptzweck nach einer gewerblichen, freiberuflichen oder land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit dient – verschont werden kann. „In mehrstufigen Unternehmensstrukturen mit Beteiligungsgesellschaften ist das begünstigte Vermögen aufgrund einer konsolidierten Betrachtung zu ermitteln“, erklärt Rechtsanwältin Liane Grebe. Ein Ausnutzen eines Verwaltungsvermögensanteils von

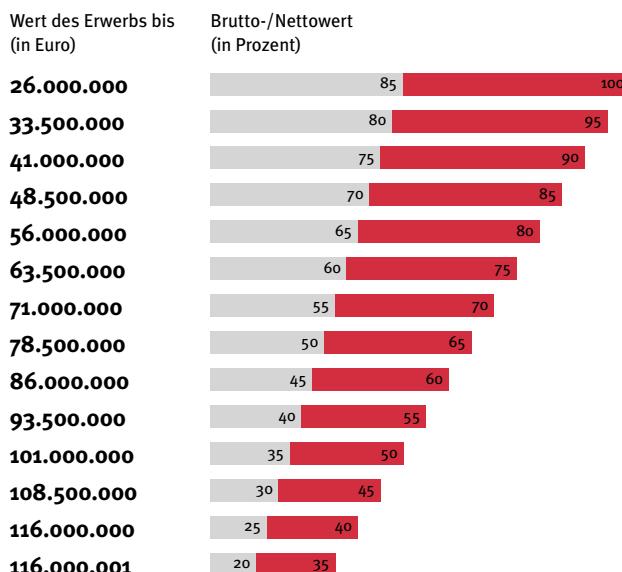


„Sind bestimmte Voraussetzungen erfüllt, hat der Erwerber wie bislang auch die Wahl zwischen Regel- und Optionsverschonung für das begünstigte Vermögen.“

Michael Sabisch, Steuerberater bei Ecovis in Volkach

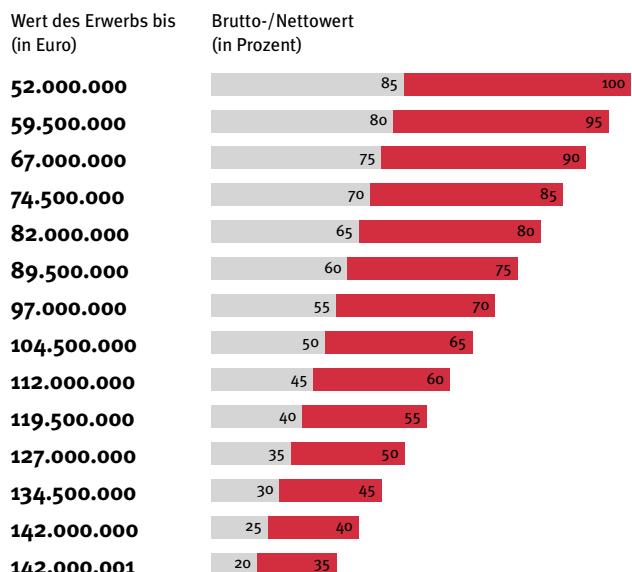
ABSCHMELZENDE VERSCHONUNG

Begünstigtes Vermögen bei Großerwerb von mehr als 26 Mio. Euro



Regelverschonung (in Prozent) Optionsverschonung (in Prozent)

Besonders begünstigte Vermögen bei Großerwerb von mehr als 52 Mio. Euro



50 Prozent auf jeder Stufe der Beteiligungs-ebenen, wie es das geltende Recht zulässt (sogenannte Kaskadeneffekte bei Beteili-gungsgesellschaften), ist danach nicht mehr möglich. Das hiernach nicht begün-sigte Verwaltungsvermögen unterliegt nun-mehr voll der Erbschaft- und Schenkung-steuer. Hiervon ausgenommen bleibt nur Verwaltungsvermögen in Höhe von zehn Prozent des begünstigten Vermögens, das der Gesetzgeber als übliche Kapitalstär-kung ansieht.

2 Verschonungsregeln

Wie im bisher geltenden Recht wird das begünstigte Vermögen nach Wahl des Erwerbers zu 85 Prozent (Regelverschonung) oder zu 100 Prozent (Optionsverschonung) von der Erbschaft- und Schenkungsteuer befreit, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind: Entscheidet sich der Erwerber für die Verschonung in Höhe von 85 Prozent des begünstigten Vermögens, muss er den Betrieb mindestens fünf Jahre fortführen (Behaltensfrist) und nachweisen, dass die Lohnsumme innerhalb dieses Zeitraums insgesamt 400 Prozent der Ausgangslohn-summe nicht unterschreitet (Lohnsummen-regelung). „Bei der Wahl der vollständigen Befreiung von der Erbschaftsteuer zu 100

Prozent muss der Erwerber die Behaltens-frist von sieben Jahren einhalten und nach-weisen, dass er insgesamt die Lohnsumme von 700 Prozent in diesem Zeitraum nicht unterschreitet“, erläutert Michael Sabisch.

3 Lohnsummenregelung

Betriebe mit bis zu 20 Beschäftigten waren bisher von der Lohnsummenregelung aus-genommen und mussten nur die Behaltens-frist erfüllen. Dies beanstandete nunmehr das Bundesverfassungsgericht. Der Gesetz-entwurf sieht vor, dass die Anforderung an die Lohnsummenregelung mit der Zahl der Beschäftigten in Abhängigkeit der gewählten Verschonung steigt:

- Bei bis zu drei Beschäftigten: keine Prü-fung bei Regel- und Optionsverschonung
- Zwischen vier und zehn Beschäftigten: 250 Prozent Mindestlohnsumme bei Regel-verschonung und 500 Prozent Mindest-lohnsumme bei der Optionsverschonung
- Zwischen elf und 15 Beschäftigten: 300 Prozent Mindestlohnsumme bei Regel-verschonung und 565 Prozent Mindest-lohnsumme bei der Optionsverschonung
- Bei mehr als 16 Beschäftigten: 400 Prozent Mindestlohnsumme bei der Regelverschonung und 700 Prozent Mindestlohn-summe bei der Optionsverschonung ▶

VERSCHONUNGSMÖGLICHKEITEN

bei Übertragung von begünstigtem Unternehmensvermögen bis 26 bzw. 52 Mio. Euro

	85	5	keine	keine
bis 3 Arbeitnehmer	85	5	keine	keine
	100	7	keine	keine
4 bis 10 Arbeitnehmer	85	5	250	50,00
	100	7	500	71,43
10 bis 15 Arbeitnehmer	85	5	500	60,00
	100	7	565	80,71
mehr als 15 Arbeitnehmer	85	5	400	80,00
	100	7	700	100,00

■ Höhe der Verschonung (in Prozent) ■ Mindesthaltezeit (in Jahren) ■ Lohnsumme gesamt (in Prozent) ■ Lohnsumme Durchschnitt (in Prozent)

0,8 %

des gesamten Steuer- aufkommens brachte die Erbschaftsteuer 2014 ein.

Das entspricht rund
5,4 Mrd. Euro

(Steuerstatistik Bundesfinanzministerium)

Worüber wir reden sollten

- Welche Auswirkungen hat das neue Recht auf die Übergabe großer Vermögen?
- Ist die Regel- oder Optionsverschonung günstiger?
- In welchen Fällen ist das Abschmelzmodell sinnvoll?

4 Große Betriebsvermögen

Nach dem derzeitigen Erbschafts- und Schenkungsteuerrecht gelten die Verschonungsregeln auch bei der Übertragung von großen Betriebsvermögen, ohne dass geprüft wird, ob es überhaupt einer Verschonung bedarf. Dies sah das BVerfG als verfassungswidrig an. Beim Erwerb großer Unternehmensvermögen mit einem Wert des begünstigten Vermögens von über 26 Millionen Euro (sogenannte Prüfschwelle) sieht der Gesetzentwurf daher ein Wahlrecht zwischen einer Verschonungsbedarfsprüfung oder einem besonderen Verschonungsabschlag vor. Unter bestimmten gesellschaftsvertraglichen oder satzungsmäßigen Beschränkungen greift bei Familienunternehmen diese Prüfschwelle erst ab einem Wert von 52 Millionen Euro.

„Bei der Verschonungsbedarfsprüfung muss der Erwerber nachweisen, dass er persönlich nicht in der Lage ist, die Steuerschuld aus sonstigem nichtbetrieblichem bereits vorhandenem oder aus mit der Erbschaft oder Schenkung zugleich übergegangenem nicht begünstigtem Vermögen zu begleichen. Genügt dieses Vermögen nicht, um die Erbschaft- oder Schenkungsteuer betragsmäßig zu begleichen, wird die Steuer insoweit erlassen“, kommentiert Steuerberater Ernst Gossert.

Alternativ kann sich der Erwerber auch für das sogenannte Abschmelzmodell entscheiden. Hier erfolgt eine teilweise Verschonung, die mit zunehmendem Vermögen schrittweise verringert



„Die Neuregelung könnte laut Bundesverfassungsgericht bereits ab 17. Dezember 2014 gelten, wird aber erst nach der Verkündung des Reformgesetzes Anwendung finden.“

Ernst Gossert, Steuerberater bei Ecovis in München

wird. Ausgehend von einem Verschonungsabschlag von 85 Prozent bzw. von 100 Prozent sinkt die Verschonung jeweils in 1,5-Millionen-Euro-Schritten, die der Erwerb über der jeweiligen Prüfschwelle liegt, um jeweils ein Prozent bis zu einem Wert des begünstigten Vermögens von 116 bzw. 142 Millionen Euro (bei Vorliegen bestimmter gesellschaftsvertraglicher oder satzungsmäßiger Beschränkungen). Ab 116 bzw. 142 Millionen Euro gilt ein einheitlicher Verschonungsabschlag von 20 Prozent (bei fünfjähriger Haltefrist) bzw. von 35 Prozent (bei siebenjähriger Haltefrist).

Das BVerfG hat es grundsätzlich zugelassen, dass diese Neuregelungen ab 17. Dezember 2014 rückwirkend angewendet werden können, der Gesetzesentwurf sieht jedoch eine Anwendung erst nach Verkündung des Reformgesetzes vor. ●

Branchen-Know-how

GEMEINSAM STÄRKER WERDEN

*Organisations- und Restrukturierungsberatung sowie Interim Management –
Partner der ECOVIS Unternehmensberatung unterstützt Verpackungsdienstleister.*



Eine europaweit distribuierende mittelständische Großhandelsgruppe mit Nonfood-Kleinpreissortimenten konfektioniert ihre Ware über einen gruppeneigenen Verpackungsdienstleister in Verkaufsstandards. Dieser arbeitet sehr zuverlässig, aber ineffizient, was sich in den Betriebsergebnissen widerspiegelt. Daher entschieden die geschäftsführenden Gesellschafter der in ihrem Sektor zu den Marktführern gehörenden Unternehmensgruppe, die Gründe zu untersuchen, und beauftragten Michael Spies, Partner bei der ECOVIS Unternehmensberatung, zur neutralen Beratung. Dieser sollte eine Analyse und Bewertung der Prozesse des Dienstleisters, der Waren-, Informations- und Materialflüsse in den Schnittstellen zur Unternehmensgruppe sowie der Unterstützungsprozesse und der technischen Ausstattung erstellen. Zudem war die Erarbeitung eines Maßnahmenplans und dessen Umsetzung durch die Ecovis-Berater im Rahmen von Interim Management vorgesehen.

Effektives Screening

Innerhalb kürzester Zeit wurde das gesamte operative Geschäft des Dienstleisters entlang der Prozesslandkarte (Kern-, Management- und Unterstützungsprozesse) sowie in sämtlichen Teilprozessen (Arbeitsvorbereitung, Warenbereitstellung, Falten und Bestücken von Warenschüttungen) durchleuchtet. Basierend auf den Erkenntnissen wurden parallel dazu ein konkreter Maßnahmenplan mit über 70 Teilprojekten zur nachhaltigen Steigerung der Effizienz sowie ein Zielorganigramm erarbeitet.

Einer der Knackpunkte der vorgestellten Handlungsempfehlungen betraf Struktur und Qualität des operativen Füh-

rungsteams, das zu diesem Zeitpunkt aus je einem Abteilungsleiter für Arbeitsvorbereitung, Produktion und Backoffice/IT bestand; Letzterer fungierte als Sprachrohr zur zweiköpfigen Geschäftsführung. Zeitlich extrem eingebunden konnten sich diese beiden Topmanager nicht im notwendigen Umfang mit dem Verpackungsbetrieb auseinandersetzen. Vor diesem Hintergrund wurde die neue Führungsposition Bereichsleiter Produktion geschaffen. Dieser wurde mit der Aufgabe betraut, die Führung des operativen Geschäfts und im ersten Schritt die Leitung zur zügigen Umsetzung des von der Geschäftsführung verabschiedeten Maßnahmenplans zu übernehmen.

Konsequente Reorganisation

Um die Abläufe innerhalb des operativen Geschäfts insgesamt zu konsolidieren, wurde die neue Führungsposition Bereichsleiter Produktion zunächst im Rahmen von Interim Management mit unserem Ecovis-Partner besetzt. Ausgestattet mit weitreichenden Kompetenzen konnte er in den folgenden Monaten die initiierten Projekte straff durchführen und erfolgreich abschließen sowie die innerbetrieblichen Abläufe reorganisieren. Hier wurde das dreiköpfige Abteilungsleiter-Team gestärkt und die weiteren Führungskräfte auf den nachgeordneten Ebenen über ein nachhaltiges Schulungsprogramm in die Lage versetzt, ihre Führungsrollen auszufüllen. Daneben wurde die Geschäftsführung bei der Suche nach dem neuen Manager für die Position des Bereichsleiters Produktion unterstützt. Nach sechs Monaten intensivster Begleitung und der Einarbeitung des ausgewählten Kandidaten in das Tagesgeschäft fand das Projekt einen rundum erfolgreichen Abschluss. ●



„Auf Basis meiner fundierten und langjährigen C-Level- und B-Level-Fach- und Führungserfahrung bin ich in der Lage, meinen Mandanten eine 360-Grad-Betreuung zu bieten.“

Michael Spies, Unternehmensberater bei Ecovis in Hamburg

Rechnungslegung

HAPPY BIRTHDAY IFRS

Im Sinne der Harmonisierung vor zehn Jahren gegründet, betreffen die IFRS längst auch den Mittelstand.

Die Kritik daran reißt auch nach der ersten Anwendungsdekade nicht ab.



Die Globalisierung der Wirtschaft erfordert auch die Internationalisierung von Vorschriften. Dabei ist der Wille nach international vergleichbarer Rechnungslegung keineswegs neu. Bereits 1973 wurde das International Accounting Standards Committee (IASC) als privatrechtlicher Verein nationaler Verbände von Rechnungslegern und Wirtschaftsprüfern mit Sitz in London gegründet. Erst ab dem Jahr 2000 begann die Zusammenarbeit mit der EU bei der Fortentwicklung einheitlicher Rechnungslegungsstandards.

Bis 2004 war es lediglich börsennotierten Unternehmen möglich, auf den handelsrechtlichen Konzernabschluss zugunsten eines nach internationalen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Abschluss zu verzichten. Seit 2005, mit Einführung des Bilanzrechtsreformgesetzes (BilReG), haben alle kapitalmarktorientierten Unternehmen sogar die Pflicht, den Konzernabschluss gemäß den IFRS aufzustellen. Seit der Geburtsstunde der IFRS in der EU im Jahr 2005 können jedoch auch nicht kapitalmarktorientierte Konzerne in der konzerninheitlichen Sprache der IFRS anstelle des HGB berichten.

Kapitalgesellschaften im Sinne des HGB eröffnet das BilReG die Möglichkeit, auch den Einzelabschluss alternativ nach den IFRS aufzustellen. Allerdings



„Der Geburtstag der IFRS 2005 ist zugleich auch die Geburtsstunde der Kritik an den IFRS.“

Armin Weber, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater bei Ecovis in München

muss zur Ausschüttungsbemessung und Besteuerung zusätzlich auch weiterhin ein HGB-Einzelabschluss aufgestellt werden – unstrittig ein zusätzlicher Aufwand.

Konfliktpotenzial und positive Effekte

Zehn Jahre nach der verpflichtenden Einführung sorgen die Bilanzierungsstandards noch immer für Konflikte – hohe Kosten, hohe Komplexität und hoher Zeitaufwand sind nur einige Kritikpunkte. Die Europäische Kommission sieht die Komplexität allerdings nicht durch die Anwendung der IFRS, sondern durch die wachsenden Unternehmenskomplexitäten begründet.

Die Analyse der Europäischen Kommission zeigt, dass die Einführung und Umsetzung der IFRS positive Effekte auf die internationale Vergleichbarkeit sowie Transparenz der Abschlüsse haben und

TREND ZUM AUSSTIEG

Immer weniger Firmen sind am regulierten Markt zu finden

2005

1.200

2014

750

dadurch Kapital- und Binnenmärkte reibungsloser funktionierten. „Dies leitet die Europäische Kommission durch die gestiegene Liquidität, geringere Kapitalkosten und verstärkte grenzüberschreitende Transaktionen ab“, sagt Anke Hahn, Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin.

Entgegen diesen Ergebnissen kann der Trend, wieder zu nationalen Rechnungslegungsvorschriften zurückzukehren, sowohl in Deutschland als auch in der Schweiz teilweise beobachtet werden. Populäres Beispiel: die Swatch Group. Sie vollzog zum 1. Januar 2013 den Wechsel von den IFRS zu den nationalen Swiss GAAP.

Vereinfachungsregelungen schaffen Erleichterung

Das zehnjährige Jubiläum der IFRS ist auch Anlass für das IASB und die Europäische Kommission, ein Resümee zu ziehen. Vor allem unter den Anwendern wird der Ruf nach Vereinfachungen und mehr Prinzipienorientierung lauter. Der häufig vorliegenden Komplexität und Detailorientierung stehen aber auch jetzt bereits einige Vereinfachungsregelungen gegenüber. Deren Kenntnis kann dem Anwender der Rechnungslegungsstandards einige Erleichterung verschaffen.

Eine zentrale Vereinfachung findet sich in IAS 1.31. Danach braucht ein Unternehmen Angabeverpflichtungen, die in anderen IFRS vorgeschrieben sind, nicht nachzukommen, wenn die anzugebende Information nicht wesentlich ist. Durch die Angabeninitiative wird der Grundsatz vonseiten des IASB für die Zukunft noch an Bedeutung gewinnen.

Dieser Wesentlichkeitsgrundsatz (Principle of Materiality) besagt, dass nur Tatbestände im Jahresabschluss berücksichtigt werden müssen, die aufgrund ihrer Größenordnung einen wesentlichen Einfluss auf den Abschluss haben. „Die Komplexität der IFRS kann also durch das Wesentlichkeitsprinzip verringert werden, welches somit zu einer vereinfachten Handhabung beiträgt“, erklärt Wirtschaftsprüfer Uwe Lange.

Ferner betonen die neueren, unter dem Titel „IFRS“ veröffentlichten Standards in deutlichem Ausmaß die Prinzipienorientierung. Der IFRS 12 beispielsweise regelt Angaben zu Beteiligungen an anderen Unternehmen. Hier werden zahlreiche Angaben zu Beteiligungen an anderen Unternehmen und beispielsweise an assoziierten Unternehmen gefordert. Dabei ist der Grundsatz in IFRS 12.1 beschrieben, dass die gemachten Angaben den Abschlussadressaten Art, Umfang und Risiken der eingegangenen

Beteiligungen sowie deren Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln sollen.

So sind etwa für die Frage, welche Unternehmen zu konsolidieren sind (das heißt, ob Beherrschung vorliegt), zahlreiche Annahmen und Einschätzungen notwendig. Für diese konkretisiert IFRS 12.7 die Angabegrundsätze, und IFRS 12.9 beschreibt, welche Angaben dazu gemacht werden können. Hierbei stellt die Verwendung von „beispielsweise“ klar, dass diese, aber auch andere oder weniger Angaben dem Grundsatz in IFRS 12.7 entsprechen können.

Handelt es sich bei den Konzernunternehmen um operative Unternehmen, die über Stimmrechte gesteuert werden und bei denen eine deutliche Mehrheitsbeteiligung der Mutter gegeben ist, kann auf Angaben zu den Annahmen und Einschätzungen verzichtet werden. Für die Beurteilung der Kontrolle in diesen Fällen sind nämlich keine wesentlichen Annahmen oder Einschätzungen zu treffen.

Enthält der Konzern jedoch strukturierte Unternehmen, mit denen der Bilanziersteller unter Umständen eine Konsolidierungspflicht vermeiden will, werden umfangreiche Angaben erforderlich. „Damit erhält der Leser Informationen, um die Auswirkungen derartiger strukturierter Unternehmen auf den Konzern beurteilen zu können“, erklärt Anke Hahn.

Die Prinzipienorientierung zeigt sich unter anderem auch deutlich bei IFRS 10, dem Standard zur Beurteilung, ob Beherrschung vorliegt. Der Standardtext selbst ist lediglich fünf Seiten lang. Der Anhang A gibt Definitionen (die beispielsweise der HGB-Gesetzgeber vornimmt) und der Anhang B weitere detaillierte Regelungen zu einzelnen Themenbereichen. Im Fall der oben beschriebenen Art der Beteiligung an den Konzernunternehmen wird man in der Regel kaum die Regelungen von Anhang B benötigen, um die Beherrschung nach IFRS 10 beurteilen zu können.

Großer Interpretationsspielraum

Auch die großen Prüfungsgesellschaften mit ihren umfangreichen IFRS-Fachabteilungen, die in zahlreichen Ländern eingERIChtet sind, haben zur Komplexität der IFRS-Anwendung beigetragen, da die – häufig zahlreichen – Mitarbeiter durch Zusatzaufträge wie IFRS-Beratung ihre Gehälter quasi selbst erwirtschaften müssen. Sogar Mitglieder des IASB äußern in öffentlichen Veranstaltungen ihr Erstaunen darüber, wie ihre Standardtexte teilweise überinterpretiert werden. ●



„Die Kenntnis einiger Vereinfachungsmöglichkeiten kann den Umgang mit den internationalen Standards erleichtern und die Komplexität etwas herausnehmen.“

Uwe Lange, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater bei Ecovis in Berlin

Worüber wir reden sollten

- Welche Vereinfachungsregelungen können in Anspruch genommen werden?
- In welchem Umfang kann der Interpretationsspielraum genutzt werden?

Mindestlohn

AUF DEM WEG DER BESSERUNG

Zum 1. August 2015 wurden die straffen Dokumentationspflichten des Mindestlohngesetzes (MiLoG) gelockert. Ist nun plötzlich alles besser oder entstehen neue Probleme?



Sein Beginn des Jahres besteht das „Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns“, kurz das Mindestlohngesetz (MiLoG), als Ergebnis einer jahrelangen öffentlichen Debatte in Deutschland. „Schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zeigten die Arbeitgeberverbände und mittelständischen Unternehmen die Schwierigkeiten in der Umsetzung der neuen

gesetzlichen Vorgaben auf“, kommentiert Steuerberater Marcus Büscher. Sie fürchteten insbesondere den hohen Verwaltungsaufwand und den Wegfall ihrer Flexibilität. Die Einführung des MiLoG bestätigte diese Befürchtungen. Nach wohl intensiver Überzeugungsarbeit zeigte sich das Arbeitsministerium nun zu „sinnvollen Flexibilisierungen“ des Gesetzes bereit und erließ eine neue Verordnung zu den Dokumentationspflichten des MiLoG, die am 1. August 2015 in Kraft trat. Die Dokumentationspflichten sollten damit gelockert werden. Auch wurde eine eindeutige Klärung der Anwendungsbereiche der sogenannten Auftraggeberhaftung im Halbjahresbericht des Arbeitsministeriums zum Mindestlohn angekündigt. Bekanntlich ist im MiLoG derzeit eine Haftung für Auftraggeber von Subunternehmern verankert, wonach diese für Verstöße gegen das MiLoG der beauftragten Subunternehmer haften. Die wohl beabsichtigte Rechtssicherheit ist damit zu diesem Punkt aber noch lange nicht erreicht.

Was wir Ihnen bieten

Wenden Sie sich mit Ihren Fragen zum Mindestlohngesetz an uns. Die Ecovis-Experten in den Bereichen Arbeitsrecht und Lohn sind mit den gesetzlichen Vorgaben des MiLoG bestens vertraut und helfen Ihnen bei einer praktikablen Umsetzung dieser Vorgaben in Ihrem Unternehmen.



„Trotz erster Gerichtsurteile, die ein wenig Orientierung bieten, bestehen nach wie vor massive Unklarheiten bei der umstrittenen Auftraggeberhaftung.“

Isolde Tuschling, Rechtsanwältin bei Ecovis in Rostock

Die wichtigsten Änderungen

Die Dokumentationspflichten erforderten bisher bei einem versteigerten regelmäßigen Monatsentgelt bis 2.958 Euro brutto, dass Beginn und Ende der Arbeitszeiten der Arbeitnehmer genau aufgezeichnet werden sollten. Die neue Verordnung zu den Dokumentationspflichten sieht dabei nun im Wesentlichen die folgenden neuen Regelungen vor:

- Die Dokumentationspflicht entfällt, sofern ein monatliches Bruttogehalt über 2.000 Euro über einen Zeitraum von zwölf Monaten nachweislich regelmäßig gezahlt wurde.
- Kein Wegfall der Mindestgrenze von 2.958 Euro bei Saisonarbeitern in der Land- und Forstwirtschaft wegen des allgemeinverbindlichen Tarifvertrags.
- Befreit von der Dokumentationspflicht sind Ehegatten, Kinder, Eltern und eingetragene Lebenspartner des Arbeitgebers.

Diese Änderungen wurden von den Kritikern wie der CDU/CSU, Arbeitgeberverbänden und mittelständischen Unternehmen mit Lob begrüßt.

Die Crux mit der Auftraggeberhaftung

Unverändert bleibt allerdings die höchst umstrittene Auftraggeberhaftung für Unternehmen, die Subunternehmen beauftragen, die dann gegen Dokumentations- bzw. Meldepflichten verstößen oder gar den Mindestlohn nicht ordnungsgemäß zahlen. Arbeitgeberpräsident Ingo Kramer bezeichnete diese Haftung als „unverhältnismäßig und impraktikabel“. Erstrebenswert wäre wohl eine Begrenzung der Haftung auf Vorsatz und Fahrlässigkeit. „Mit der derzeitigen Gesetzeslage rutscht ein Unternehmen schnell ungewollt in die Haftung“, sagt Isolde Tuschling. Eine genaue Definition existiert für den Anwendungsbereich der Auftraggeberhaftung übrigens bislang nicht. Die Arbeitsministerin kündigte hierzu Absprachen mit dem Bundesfinanzministerium an, um bald eine Interpretationshilfe bieten zu können. Gesetzesänderungen seien jedoch vorerst nicht geplant. Zwar gibt es erste Gerichtsurteile, die sich mit der Materie befassen und die eine Orien-



„Die Änderungen beim MiLoG gehen in die richtige Richtung, sind aber bei Weitem noch nicht umfassend genug, um wirkliche Verbesserung zu schaffen.“

Marcus Büscher, Rechtsanwalt bei Ecovis in Düsseldorf

tierung bieten, umfassend und einheitlich sind diese jedoch nicht. Dabei können Verstöße gegen das Mindestlohngesetz empfindliche Sanktionen herbeiführen. Wer der Dokumentationspflicht nicht angemessen nachkommt, begeht eine Ordnungswidrigkeit und zahlt bis zu 30.000 Euro Strafe. Eine Nichtzahlung des Mindestlohns trotz gesetzlicher Pflicht oder bei Nichtzahlung des Mindestlohns durch einen beauftragten Subunternehmer, von der der Auftraggeber wusste oder fahrlässig nicht wusste, wird sogar mit bis zu 500.000 Euro geahndet.

Auf einem guten Weg

Die neue Verordnung der Dokumentationspflichten ist ein guter Schritt in die richtige Richtung, allerdings besteht auch weiterhin Änderungsbedarf. Anstatt die Dokumentationspflichten zu erleichtern, führt die Verordnung vielmehr zu einer Verkomplizierung. Die Chance, das unklare Feld der Auftraggeberhaftung genauer zu regeln, wurde zunächst einmal vertan.

Bei Verständnisfragen verweist das Arbeitsministerium gern auf die Mindestlohnhotline. Doch diese ist seit Einführung des MiLoG hoffnungslos überfordert. „Auch können die Mitarbeiter der Hotline nicht jeden Sachverhalt genau erfassen oder gar eine juristische Beratung durchführen“, macht Elisabeth Stieberger, Steuerfachwirtin, aufmerksam. Um den empfindlichen Strafen zu entgehen, muss das MiLoG aber zwingend beachtet werden, um als Unternehmer nicht zur Kasse gebeten zu werden. ●

„Die Änderungen beim MiLoG gehen in die richtige Richtung, sind aber bei Weitem noch nicht umfassend genug, um wirkliche Verbesserung zu schaffen.“

VIELE PRÜFUNGEN UND STRAFEN

Mindestlohngesetz (MiLoG)¹

24.970

Prüfungen bei Arbeitgebern

297

Ermittlungsverfahren

Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AentG)²

6.331

Ermittlungsverfahren

46,7

Millionen Euro Bußgelder

¹ Erstes Halbjahr 2015

² Statistik der Zollverwaltung 2014



Ecovis begleitet Anrufung des Großen Senats des BFH

Im Jahr 1998 hatte der Gesetzgeber die Steuerbefreiung für Sanierungsgewinne (damaliger Paragraf 3 Nr. 66 EStG) aufgehoben. 1999 trat die neue Insolvenzordnung in Kraft. Damit eine auf einen Sanierungsgewinn zu zahlende Steuer nicht die Sanierung gefährdet oder eine weitere Sanierung erforderlich macht, hat das Bundesfinanzministerium (BMF) mit dem sogenannten Sanierungserlass reagiert. Hier wird geregelt, unter welchen Voraussetzungen Einkommensteuer auf Sanierungsgewinne gestundet werden können – mit dem Ziel des späteren Erlasses. Seitdem besteht in der Rechtsprechung Streit darüber, ob der Sanierungserlass überhaupt rechtmäßig ist. Die ECOVIS Grieger Mallison Steuern-Service AG hat ein betroffenes Unternehmen in dieser Streitfrage bis zur Revision beim BFH begleitet. Da der vorlegende Senat des BFH eine Anwendung des Sanierungserlasses für rechtmäßig hält, sieht Ecovis dem Urteil zuversichtlich entgegen.



Neue Partner an Bord

Bereits seit April 2015 gehört die ECOVIS Hanseatische Mittelstandsberatung mit Hauptsitz in Rostock zur Ecovis-Familie. Die Kanzlei ist schwerpunktmäßig in der mittelständischen Unternehmensberatung tätig. Als neue Partner konnte Ecovis auch die ECOVIS KPP Steuerberatungsgesellschaft mbH in Kleve am Niederrhein gewinnen, die mit rund 50 Mitarbeitern auf den Gebieten Steuer- und Rechtsberatung tätig ist. Der Standort Hamburg wird im Bereich Wirtschaftsprüfung mit dem 15-köpfigen Team der ECOVIS Hamburg Hanseatische Mittelstandstreuhand GmbH Wirtschaftsprüfung verstärkt. Zum 1. Januar 2016 kommen darüber hinaus Kanzleien in Halle und Ulm hinzu. Inzwischen ist Ecovis – einschließlich Deutschland – in über 60 Staaten vertreten. 2014 kamen Israel, Südafrika und die Vereinigten Arabischen Emirate neu hinzu, in diesem Jahr Thailand und Chile. Darüber hinaus konnten in mehreren Ländern, in denen Ecovis bisher nur Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung angeboten hat, kompetente Partner für die Beratung in Fragen des Wirtschaftsrechts gewonnen werden. Als weitere Ziele der internationalen Expansion hat Ecovis in Mittel- und Südamerika Kolumbien, Peru, Panama und Paraguay im Visier sowie in Asien die Philippinen.



Wachstum mit Augenmaß

Ecovis zählt zu den zehn größten Mittelstandsberatern in Deutschland und wächst weiter – organisch mit Augenmaß und mit rund 3 Prozent über dem Branchendurchschnitt. Dabei lag der Umsatz 2014 bei 133 Millionen Euro (2013: 129 Millionen Euro), weltweit stieg der Umsatz (inklusive assoziierter Partnerkanzleien in den USA) von 407 Millionen Euro 2013 auf 420 Millionen Euro im Jahr 2014. Mit den vier Professionen Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, Rechts- und Unternehmensberatung bietet Ecovis fächerübergreifend Beratung aus einer Hand an.

ECOVIS – DAS UNTERNEHMEN IM PROFIL

Ecovis ist ein Beratungsunternehmen für den Mittelstand und zählt in Deutschland zu den Top 10 der Branche. In den mehr als 130 Büros in Deutschland sowie den über 60 internationalen Partnerkanzleien arbeiten etwa 4.500 Mitarbeiter. Ecovis betreut und berät Familienunternehmen und inhabergeführte Betriebe ebenso wie Freiberufler und Privatpersonen. Um das wirtschaftliche Handeln seiner Mandanten nachhaltig zu sichern und zu fördern, bündelt Ecovis die nationale und internationale Fach- und Branchenexpertise aller Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte und Unternehmensberater. Jede Ecovis-Kanzlei kann auf diesen Wissenspool zurückgreifen. Die ECOVIS Akademie ist zudem Garant für eine fundierte Ausbildung sowie eine kontinuierliche und aktuelle Weiterbildung. Damit ist umfassend gewährleistet, dass die Mandanten vor Ort persönlich gut beraten werden.

Herausgeber: ECOVIS AG Steuerberatungsgesellschaft, Ernst-Reuter-Platz 10, 10587 Berlin, Tel. +49 (0)89-58 98 266, Fax +49 (0)89-58 98 280

Konzeption und Realisation: Teresa Fach Kommunikationsberatung, 80798 München, grasundsterne GmbH, 80337 München

Redaktionsbeirat: Marcus Büscher (Rechtsanwalt), Dr. Holger Fischer (Unternehmensberater), Prof. Dr. Martin Klem (Wirtschaftsprüfer, Steuerberater), Martin Liepert (Steuerberater), Michael B. Schröder (Wirtschaftsprüfer und Steuerberater)

Bildnachweise: Fotolia: All Vectors, DmyTo, Eisenhans, larisabozhikova, Marco2811, nmann77, Zerbor, Getty Images: UpperCut Images, iStock: Bofot

ECOVIS red basiert auf Informationen, die wir als zuverlässig ansehen. Eine Haftung kann jedoch aufgrund der sich ständig ändernden Gesetzeslage nicht übernommen werden.